

Satzung des Verein Götzberger Windmühle e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Götzberger Windmühle“. Er hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg.

Er wird in das Vereinsregister beim Registergericht in Kiel eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V..

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziele, Zweckerfüllung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der denkmalgeschützten Götzberger Windmühle durch Unterstützung der baulichen Unterhaltung im Rahmen der Vereinbarung zwischen Verein und Eigentümer der Götzberger Windmühle.
Das Ziel ist es, die Götzberger Mühle als funktionsfähige Windmühle wiederherzustellen und zu erhalten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Geldmitteln durch Beiträge, Spenden, Sponsoren sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die einen finanziellen Beitrag für den Vereinszweck erwirtschaften.
Dazu gehört auch die Pflege des mit dem Mühlenwesen verbundenen Brauchtums z.B. durch Veranstaltung von Mühlenfesten und Mühlenführungen, um Einblicke in den Mühlenbetrieb zu vermitteln.
Der Verein pflegt Kontakte mit Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung in Deutschland sowie dem Europäischen Ausland und kann die Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen erwerben, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgabe sinnvoll erscheint.
3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle, weltanschauliche noch politische Ziele.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
4. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sein Ziel unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösungsbeschluss einer juristischen Person.
Der Austritt ist nach vorausgegangener, schriftlicher Kündigung mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten, insbesondere die Säumigkeit bei Zahlungspflichten trotz dreimaliger Mahnung.
3. Das betroffene Vereinsmitglied hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe seines Ausschlusses Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird ab Aufnahmejahr erhoben und ist sodann jährlich im voraus an den Verein per Bankeinzug zu entrichten.
3. Der Verein bemüht sich um Zuwendungen von den an seiner Arbeit besonders interessierten Personen, Unternehmen, Behörden und anderen Organisationen.
4. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung geleisteter Zahlungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt und mit je einer Stimme stimmberechtigt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem / der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Die Einberufung muss erfolgen, wenn entweder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter schriftlicher Benennung der Einberufungsgründe beantragen.
3. Der / die Vorsitzende lädt schriftlich, mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Wirtschaftsplan der Einladung beizufügen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die die Tagesordnung ergänzen, sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem / der Vorsitzenden schriftlich vorzulegen
5. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden von dem / der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/in unterzeichnet und sind beim Vorstand einzusehen.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die:
 - Wahl des Vereinsvorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Widersprüche bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Verein und Eigentümer der Götzberger Windmühle

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der
Vorsitzenden
ersten Stellvertreter/in
zweiten Stellvertreter/in
Kassenwart/in
Schriftführer/in
2. Der Mühleneigentümer oder eine vom Eigentümer beauftragte Person gehört dem Vorstand mit beratender Funktion an. Er hat kein Stimmrecht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl wird der erste Stellvertreter und der Kassenwart für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem / der Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das kooptierte Mitglied hat bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins. Weiterhin obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter stets der Vorsitzende oder, in seinem Verhinderungsfall, einer der beiden Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der / die Schriftführer/in erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er / Sie stellt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes auf.
5. Der / die Kassenwart/in führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er / Sie ist gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden des Vorstandes oder einer der beiden Stellvertreter zeichnungsberechtigt für die auf dem Namen des Vereins geführten Konten. Der / die Kassenwart/in hat den Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen, der ihn zu genehmigen hat. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan durch die Mitgliederversammlung ist spätestens im ersten Quartal des Geschäftsjahres herbeizuführen. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu fertigen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur ausschließlichen Verwendung für die Restaurierung der Götzberger Windmühle. Sollte die Götzberger Windmühle zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, ist das Vermögen für weitere denkmalgeschützte Gebäude in der Gemeinde zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 14. Juni 2004